

Ueber den Galgen bei Süs (Susch) im Unterengadin

Autor(en): **Büchli, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **37 (1947)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eltern und „fürgesetzten“ durch die Stadtwache zu beziehen sei. Am 25. Juli 1651 ergeht von den Kanzeln erneut das gleiche Verbot; die Busse ist nun von 10 Schillingen auf 10 Pfund gestiegen. Wir erfahren auch, dass durch diese Dingel- oder Hanfstengel-Haufen „beyleüffig“ der Stadtbach geschwellt wurde (Polizeibuch Nr. 6, fol. 212 v).

Allein der Rat musste sehen, dass auch diesem erneuten und verschärften Verbot „an verschidenlichen orten zuwider gehandelt wirt“, sodass am 28. Juli 1654 die Berner Jugend und ihre Eltern wieder daran erinnert werden mussten. Die bernischen Behörden hatten nun auch endlich (nach hundert Jahren) das richtige Mittel gegen dies „muothwillige dingelwerffen“ gefunden und hängten dem Verbot eine Verfügung an, „dz die jederweilen vorhandene dingel vor den heüseren zusammengelegt vnd durch die kärlisleüth (Kehrichtabfuhr) ohnuerzogenlich hinweg gefüerth werden sollend“ (Polizeibuch Nr. 6, fol. 294 v).

Die bernische Jugend beharrte aber ebenso hartnäckig auf ihrem alten Brauch wie der Rat auf seinem Verbot; denn das Verbot vom 25. Juli 1651 wurde fast buchstäblich genau ins kleine „Formular-Buch“ der Canzlei eingetragen (Seite 116/117). Dieses Büchlein muss zwischen 1721 und 1731 entstanden sein und enthält eine Anleitung für Canzleischreiber, sowie eine grosse Anzahl Mustervorlagen für Briefe, Zedel, Patente usw. Offenbar weil das „Verbott wieder das Dingelwerffen in den bach“ immer wieder erlassen werden musste, nahm man es gerade ins „Formularbuch“ auf als Vorlage für einen „Zedel an Cantzel“.

Weiter lässt sich das „Dingelwerfen“ nicht verfolgen. Es wird wohl mit dem Verschwinden der Hanfverarbeitung in der Stadt und dem Zudecken des Stadtbachs ausgestorben sein, wenn nicht vielleicht doch noch die obrigkeitlichen Verbote vorher gefruchtet haben sollten.

(Die zitierten Quellen befinden sich im Staatsarchiv Bern.)

Ueber den Galgen bei Süs (Susch) im Unterengadin.

Von A. Büchli, Chur.

Im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang 1923, S. 86 (Dr. Otto Stolz, Beiträge zur Geschichte des Unterengadins) lesen wir:

„Laut der Landsprache von 1436 befanden sich im Gerichte Nauders drei Gedingstätten... Jede hatte eigenen Stock



Galgen bei Susch.

Aufnahme E. Büchli, 1945.

und Galgen... Laut der Kundschaft von 1445 waren diese Gerichtsstätten zu Nauders, zu Sins (Sent) und zu Pontanask im Engadin.

Infolge der Verdichtung der Besiedlung mussten in den Landgerichten mehrere Dingstätten eingeführt werden... Doch ist die Schaffung von mehreren Dingstätten innerhalb des Landgerichtes Nauders höchst wahrscheinlich erst im späteren Mittelalter zustande gekommen... Auch nach der Beilegung des Schwabenkrieges blieb die hohe Gerichtsbarkeit im Engadin für Tirol, bzw. das Gericht Nauders, in Anerkennung; doch wurde ihre Ausübung in eigenen Verträgen zwischen Chur und Oesterreich neu geregelt.“

Jahresbericht 1924 (Ergänzungen zu den „Beiträgen zur Geschichte des Unterengadins“) S. 282:

„Heute noch heisst ‘Puniasca’ (abzuleiten von punire) ein Platz zwischen Süs und Zernez, auf der rechten Seite des Inn in der dortigen Talenge gelegen. Eine Wiese dortselbst heisst auch ‘La fuorcha’ (= der Galgen). Ehemals war hier auch eine Brücke über den Inn, daher ‘Pontanask’¹. Damit wäre die dritte

¹ Der heutige Steg über den Inn, der zum Steinbruch bei der fuorcha führt, wurde beim Bau der Rhätischen Bahn erstellt. Die *punt dalla Jüstitia* befand sich wohl etwas weiter oben, wo das Innufer flacher ist.

von den alten Gerichtsstätten des Gerichtes Nauders im Unterengadin und dann des Gerichtes Ob Montfallun örtlich sicher eingedeutet.“

Der Galgen dieser Dingstätte steht noch im Gemeindebann von Zernez, doch nahe der Grenze gegen Susch.

Der in den Innsbrucker Urkunden wiederholt vorkommende Flurname Puniasca ist heutzutage weder in Zernez noch in Süs mehr volkstümlich. Doch findet er sich in einer Urkunde vom Jahre 1690, die das Süser Gemeindearchiv verwahrt.

Sie enthält die Entscheidung in einem alten Streitfall zwischen den Gemeinden Zernez und Susch einerseits und den Gemeinden Lavin, Guarda, Ardez und Ftaun anderseits wegen der Erneuerung der *punt dalla Jüstitia o verò sü Pugniaschia*.

Da tritt also der Flurname Puniasca in einer Urkunde auf, die in „Cernetz“ niedergeschrieben wurde im Auftrag eines Henrico Planta de Wildenberg. Es handelte sich um die Lieferung des Bauholzes für die Renovation der (offenbar hölzernen) Brücke. Daran sollten die unteren Gemeinden einen Beitrag zahlen. Die Urkunde erwähnt eine „charta“ vom Jahre 1503, die in der gleichen Angelegenheit einen Entscheid verlangte, welcher aber unterblieben war.

Der Galgen selber wird in der Urkunde nicht erwähnt. In seiner Nähe muss die schon 1503 genannte *punt dalla Jüstitia* über den Inn geführt haben. Nicht umsonst wurden die untern Gemeinden Lavin, Guarda, Ardez und Fetan verhalten, einen Beitrag an die Erneuerungskosten zu leisten. (Der Beitrag ist übrigens sehr bescheiden.) Sehr wahrscheinlich verlief der alte Talweg von Zernez nach Süs bis Puniasca links vom Inn, führte in der Nähe der Fuorcha über die Brücke, die „*punt dalla Jüstitia*“, und von dort an auf dem rechten Ufer des Flusses.

Von Schuls an abwärts gehörte das Inntal demnach zu dem Sprengel, der die Richtstätte in Sent zu unterhalten hatte. Dort zeigt man noch die Stelle der alten „*fuorcha da Chünettas*“ unterhalb des Dorfes. Vom Galgen ist heute jedoch nichts mehr zu sehen¹.

Noch vor wenigen Jahren war am Süser Galgen der Balken vorhanden, der die beiden gut erhaltenen gemauerten Säulen verband.

¹ Vgl. Il chalender ladin 1943.